

# Marktgemeindeamt Schardenberg

Schärdinger Straße 4 - 4784 Schardenberg

Tel.: 07713/7055 - Fax.: 7055-8

Mail: office@schardenberg.at



Wahl – 201 – 2016 - Sel

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates  
am **Donnerstag, den 25. August 2016**

### TAGESORDNUNG

1. Flächenwidmungsplan Änderung:
  - a.) Teilstücke der Parzellen 503, 508, 513 KG Schardenberg, Josef Bauer - Steinbrunn, Umwidmung von Grünland in Mischgebiet, Beschlussfassung
  - b.) Parzelle 769/3 KG Gattern, Johann und Christine Breinbauer – Ingling Bergkeller, Umwidmung von Grünland in Wohngebiet, Beschlussfassung
2. Grundstücksangelegenheiten:
  - a.) Verkauf der Parzelle 207/26, KG Schardenberg (Kubinger Feld) an Lukas Osterholzer und Kristina Seboldt, Passau; Genehmigung des Kaufvertrages
  - b.) Reservierung der Parzelle 337/10, KG Schardenberg (Kubinger Feld) für Ingo Arnold, Passau;
  - c.) Löschung des Wiederkaufsrechtes infolge Bebauung des Grundstückes 207/9, KG Schardenberg für Jürgen Sälzer und Maria Glas;
  - d.) Löschung des Wiederkaufsrechtes infolge Bebauung des Grundstückes 337/25, KG Schardenberg für Elfi Haumer;
  - e.) Nachtrag zum Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechts der Parzellen 99 und 100, KG Schardenberg für Jennifer Gott
  - f.) Weiterverkauf der Parzelle 146/17 KG Schardenberg (Mesnerweg) an Hr. Josef Stadler, Freinberg, zur Errichtung eines Mehrwohnungsbaues
3. Wastlbauer Parkplatz
  - a.) Ankauf von Teilflächen der Parzelle 220, KG Schardenberg von Josef Kohlbauer;
  - b.) Dienstbarkeitsvertrag zur öffentlichen Benutzung angrenzender Privatflächen;
4. Lustbarkeitsabgabe
  - a.) Aufhebung der Verordnung vom 2. 5. 2016
  - b.) Beschlussfassung über die geänderte Lustbarkeitsabgabe
5. Zuschuss zur dauerhaften Sanierung öffentlicher Wege im landwirtschaftlichen Bereich, Diskussion und ev. Beschlussfassung
6. Vergabe von Planungsarbeiten zur Erstellung eines Vorentwurfs, einer Kostenschätzung gem. ÖNORM B 1801-1 und der Einreichplanung für den Neubau des Feuerwehrhauses;
7. Errichtung eines Gehweges an der Hamberger Landesstraße in der Ortschaft Unedt, Diskussion und ev. Beschlussfassung
8. Allfälliges

### **Anwesende:**

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Johannes Bauer
3. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Walter Haas
7. Gemeinderatsmitglied Josef Fasching, ÖVP entschuldigt  
Ersatzmitglied Harald Söllwagner
8. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Josef Dullinger, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP
12. Gemeinderatsmitglied Philipp Meindl, ÖVP
13. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
14. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
15. Gemeinderatsmitglied Helga Brait, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Helmut Mager, SPÖ
17. Gemeinderatsmitglied Günter Eymannsberger, SPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Andreas Wiesner, SPÖ entschuldigt  
Ersatzmitglied Rudolf Kohlbauer
19. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
20. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
21. Gemeinderatsmitglied Veronika Maria Wirth, FPÖ entschuldigt  
Ersatzmitglied Josef Gruber
22. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ
23. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Stefan Engertsberger, FPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Andrea Leitner, FPÖ entschuldigt  
Ersatzmitglied Georg Engertsberger kommt nicht, entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 0ö. GemO) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 18.08.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 09.06.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- f) der Punkt 1b der Tagesordnung heute nicht verhandelt wird

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

### **Fragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

# BESCHLÜSSE

## Punkt 1 Flächenwidmungsplan Änderung:

### a) Teilstück der Parzellen 503, 508, 513 KG Schardenberg, Josef Bauer, Steinbrunn – Umwidmung von Grünland in Mischgebiet – Beschlussfassung

Der Bürgermeister zeigt den Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 56 „Wirt in Steinbrunn“ der zur Änderung beantragten Flächen. Neben der bestehenden Mischgebietswidmung wurde von der Raumordnung in Übereinstimmung mit Naturschutz und Verkehr die Änderung zur Kenntnis genommen, wenn im Genehmigungsverfahren eine Schutzzone im Bauland für die ggst. Änderungsfläche (mit Ausnahme der vorgesehenen Fläche für das Wohnhaus) ausgewiesen wird, welche die Bebauung durch Hauptgebäude bzw. Wohngebäude ausschließt. Nebengebäude wie die Planenhalle, Hütte udgl. können dort stehen bzw. in Zukunft auch errichtet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Umwidmung von Teilstücken der Parzellen 503, 508, 513, KG Schardenberg, von Grünland in Mischgebiet unter Einbindung einer Schutzzone.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

### b) Parzelle 769/3 KG Gattern, Johann und Christine Breinbauer – Ingling Bergkeller Umwidmung von Grünland in Wohngebiet – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass dieser Punkt heute nicht beschlossen werden kann. Es liegt ein negatives forstfachliches Gutachten vor, welches besagt, dass die Walddarstellung im Flächenwidmungsplan nicht den Verhältnissen vor Ort entspricht. Von der Abteilung Umweltschutz wird erklärt, dass die Immissionen der Bahn in einer Größenordnung liegen, welche die Planungsrichtwerte für Wohngebiete deutlich überschreiten. Es wird eine nachweisliche immissionsschutzorientierte Planung verlangt. Die Umwidmung kann daher noch nicht beschlossen werden.

Günther Eymannsberger fragt nach, ob in diesem Bereich dann eine 50 kmh-Beschränkung vorgeschrieben wird, derzeit ist bei der Ortstafel Ingling eine 30 kmh-Beschränkung angebracht.

Dazu bemerkt der Bürgermeister, dass eine Ausfahrt in diesem Bereich mit der 30 kmh-Beschränkung sicherlich kein Thema ist.

Markus Kasbauer bemerkt, dass evtl. eine Ausfahrt auf die obere Grundgrenze auch möglich wäre.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt in einer späteren Sitzung behandelt wird.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**Punkt 2**  
**Grundstücksangelegenheiten**

**a) Verkauf der Parzelle 207/26, KG Schardenberg (Kubinger Feld) an Lukas Osterholzer und Kristina Seboldt, Passau; Genehmigung des Kaufvertrages**

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde diese Parzelle für Frau Kristina Seboldt und Herrn Lukas Osterholzer reserviert. Der Kaufvertrag liegt nun vor und es soll das Grundstück 207/26 im Ausmaß von 900m<sup>2</sup> verkauft werden.

Markus Kasbauer stellt fest, dass der Siedlungsgrundverkauf zu den günstigen Bedingungen für die Einwohner von Schardenberg sowie auch von Nachbargemeinden gedacht wäre. Nachdem immer mehr Deutsche hier Grundstücke erwerben, sieht er die gleiche Situation wie in der Gemeinde Freinberg, wo die Eltern in Passau arbeiten und die Kinder in den Kindergarten bzw. Schule nach Passau gebracht werden.

Dazu bemerkt der Bürgermeister, dass man hier keinen Unterschied machen kann und dieses Wohngebiet nicht nur für Einheimische geschaffen wurde. Alle Bewohner dieser Siedlung sind mit Hauptwohnsitz gemeldet. Es ist kein Problem, wenn manche Kinder in die Schule nach Passau gebracht werden. Die meisten Eltern sind sogar froh, wenn die Kinder in einer Landgemeinde wie Schardenberg die Schule besuchen können. Momentan ist eben die Nachfrage aus dem deutschen Raum sehr groß.

AL Selgrad bemerkt dazu, dass vor einigen Tagen eine Anfrage von Bewohnern aus Esternberg hereinkam.

Bauer Josef stellt fest, dass evt. auch noch in 10 Jahren Grund für Schardenberger zur Verfügung stehen sollte.

Der Bürgermeister erläutert, dass sich zwischen dem Kubingerfeld und dem Anwesen Kohlbauer ein sehr schöner Südhang befindet und er sich eine Bebauung ohne weiteres vorstellen kann. Der Zweck für die Schaffung von Wohngebiet sieht er darin, dass sich der Ort entwickelt und die Bevölkerung wächst.

Bauer Josef möchte nicht, dass später unsere Jugendlichen sagen, dass die Gründe an Auswärtige vergeben wurden und keine Reserven mehr vorhanden sind.

Der Bürgermeister bemerkt noch, dass zu Beginn ein Konzept hinsichtlich der zu verkaufenden Parzellen erstellt wurde und dieser Rahmen ziemlich eingehalten wurde.

Grundsätzlich sind viele darüber informiert, dass in Schardenberg Grund zu bekommen ist und man sich darum bewerben kann, so Helmut Mager. Der Rahmen für die Verkäufe wird eingehalten, was sich auch positiv für die Finanzierung auswirkt.

Georg Mayr-Steffeldemel stellt die Frage, ob es nach dem EU-Recht möglich ist, für Einheimische andere Preise zu verlangen wie für deutsche Kaufinteressenten.

Seit wir bei der EU sind, wird davon gesprochen, dass Bewohner der EU gleich zu behandeln sind, so Bürgermeister Schachner.

Der Bürgermeister verliest den Kaufvertrag vollinhaltlich und stellt den Antrag, den Kaufvertrag mit Frau Kristina Seboldt und Herrn Lukas Osterholzer zu beschließen.  
Der Kaufvertrag wird diesem Protokoll als Anlage 1 angeschlossen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**b) Reservierung der Parzelle 337/10, KG Schardenberg (Kubinger Feld) für Ingo Arnold, Passau;**

Der Bürgermeister zeigt am Lageplan die Situierung des Grundstückes Gst. 337/10, KG Schardenberg (Kubingerfeld) und stellt den Antrag, das Grundstück im Ausmaß von 900m<sup>2</sup> für Herrn Ingo Arnold zu reservieren.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**c) Löschung des Wiederkaufsrechtes infolge Bebauung des Grundstückes 207/9, KG Schardenberg für Jürgen Sälzer und Maria Glas;**

Ob Liegenschaft EZ 527, GB 48236 Schardenberg ist für das Grundstück 207/9 gem. Punkt 4 Kaufvertrag vom 13.02.2013 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Schardenberg einverleibt. Nachdem auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus erbaut wurde ist das Wiederkaufsrecht gegenstandslos und wird der Antrag auf Löschung gestellt.

Der Bürgermeister verliest die Löschungserklärung vollinhaltlich und stellt den Antrag, die Löschungserklärung zu Gunsten Frau Maria Glas und Herrn Jürgen Sälzer zu beschließen.  
Die Löschungserklärung wird diesem Protokoll als Anlage 2 angeschlossen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**d) Löschung des Wiederkaufsrechtes infolge Bebauung des Grundstückes 337/25, KG Schardenberg für Elfi Haumer;**

Ob Liegenschaft EZ 540, GB 48236 Schardenberg ist für das Grundstück 337/25 unter C-LNr. 2 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Schardenberg einverleibt. Nachdem auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus erbaut wurde ist das Wiederkaufsrecht gegenstandslos und wird der Antrag auf Löschung gestellt.

Der Bürgermeister verliest die Löschungserklärung vollinhaltlich und stellt den Antrag, die Löschungserklärung zu Gunsten Frau Elfi Haumer zu beschließen.  
Die Löschungserklärung wird diesem Protokoll als Anlage 3 angeschlossen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**e) Nachtrag zum Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechts der Parzellen 99 und 100, KG Schardenberg für Jennifer Gott**

Der Bürgermeister erklärt, dass die Grundstücksteilung sowie die Abschreibung des Grundstückes 99/2 der KG 48236 Schardenberg in die neue Grundbuchseinlage EZ 543 KG 48236 Schardenberg unter Mitübertragung der Dienstbarkeit der Benützung als Ski- und Rodelwiese hinsichtlich des Grundstücks 99/2 grundbücherlich erfolgreich durchgeführt werden konnte.

1. das Grundstück 99 der KG 48236 Schardenberg wird geteilt in die Grundstücke 99/1 im Ausmaß von 264 m<sup>2</sup> und 99/2 im Ausmaß von 212 m<sup>2</sup>, sowie
2. das Grundstück 100 wird geteilt in das Trennstück „3“ im Ausmaß von 565 m<sup>2</sup>, welches mit dem neu gebildeten Grundstück 99/2 vereinigt wird und dieses in der weiteren Folge ein Ausmaß von 777 m<sup>2</sup> ausweist, und in das Restgrundstück 100 im Ausmaß von 123 m<sup>2</sup>.

Durch die Neuvermessung der vorgenannten Grundstücke und Abschreibung in eine neue Grundbuchseinlage kann die von den Vertragsparteien im Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechtes vom 04. bzw. 10.08.2015 eingeräumte Dienstbarkeit nunmehr auf das neu vermessene Grundstück 99/2 im Ausmaß von 777 m<sup>2</sup> eingeschränkt und bei der Liegenschaft EZ 96 KG 48236 Schardenberg hinsichtlich der Grundstücke 99/1 und 100 gelöscht werden.

Markus Kasbauer stellt eine Frage zu den Parzellennummern.

Der Bürgermeister verliest den Nachtrag zum Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechtes vollinhaltlich und stellt den Antrag, der Änderung zuzustimmen. Der Nachtrag zum Vertrag wird diesem Protokoll als Anlage 4 geschlossen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**f) Weiterverkauf der Parzelle 146/17 KG Schardenberg (Mesnerweg) an Hr. Josef Stadler, Freinberg, zur Errichtung eines Mehrwohnungsbaues**

Der Bürgermeister berichtet, dass die beiden Parzellen 146/16 und 146/17, KG Schardenberg von Maria und Anton Stadler, Freinberg, mit Ende des Jahres wieder verkauft werden müssen. In der Gemeinderatsitzung vom 11.12.2014 wurde auf Ansuchen der Eigentümer die Bauverpflichtung um weitere 2 Jahre aufgeschoben.

Nunmehr interessiert sich Hr. Josef Stadler das Grundstück 146/17 zu erwerben und darauf ein Mehrparteienhaus zu errichten. Der Bürgermeister bittet um Diskussion.

Josef Bauer stellt fest, dass in dieses Siedlungsgebiet ein Mehrwohnungsbaue nicht hinpasst und man dem nicht zustimmen sollte.

Markus Kasbauer erinnert daran, dass bei der damaligen Widmung die Rede davon war, dass in dieser Siedlung nur Einfamilienhäuser entstehen sollten.

Dazu gibt der Bürgermeister bekannt, dass sehr wohl eine verdichtete Bebauung in Form von Reihenhäusern geplant war, jedoch nicht genügend Interessenten da waren.

Helmut Mager glaubt, dass es kein Problem ist, wenn die Parzellen zurückgekauft und für junge Familien bereitgestellt werden.

Weiß man von den Grundnachbarn, wie diese zu einem Mehrwohnungsbaue eingestellt sind, so Günther Eymannsberger.

Helga Brait ist Grundnachbarin in diesem Wohngebiet und weiß davon, dass die Bewohner dieser Siedlung nicht begeistert sind, da sich diese Parzelle mitten in der Siedlung befindet.

Der Bürgermeister glaubt auch, dass diese Parzellen so attraktiv sind, dass man sie problemlos weiterverkaufen kann.

Stefan Engertsberger ist auch der Meinung, dass ein Mehrwohnungsbau nicht in diese Siedlung passt.

Andreas Knunbauer stellt eine Frage hinsichtlich der Entrichtung der Grunderwerbssteuer.

Dazu gibt der Bürgermeister bekannt, dass dieses Thema noch abgeklärt werden muss.

Georg Mayr-Steffeldemel ist auch der Meinung, dass ein Mehrwohnungsbau in der Mesner-Siedlung nicht so gut hinpasst, eine weitere Möglichkeit wäre am Kubingerfeld.

Der Bürgermeister nimmt die ablehnende Haltung wahr und stellt den Antrag, dem Weiterverkauf der Parzelle 146/17 an Hr. Josef Stadler zur Errichtung eines Mehrparteienhauses nicht zuzustimmen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben mehrstimmig angenommen.**

**Enthaltung: Rudolf Kohlbauer**

**Punkt 3.**

**Wastlbauer Parkplatz**

**Ankauf von Teilflächen der Parzelle 220, KG Schardenberg von Josef Kohlbauer;  
Dienstbarkeitsvertrag zur öffentlichen Benutzung angrenzender Privatflächen;**

Der Bürgermeister erklärt, dass der Wastlbauer-Parkplatz wie bereits in der GR-Sitzung vom 09. Juni 2016 beschlossen, saniert wird. Dabei wurde festgelegt, dass für die privaten Flächen ein Dienstbarkeitsvertrag geschlossen werden soll und für die ungehinderte Zu- und Abfahrt zum Parkplatz die benötigten Flächen gekauft werden. Dazu zeigt der Bürgermeister eine Skizze über die jeweiligen Flächen, die von Geometer Schachinger vermessen wurden. Demnach sind für die Zu- und Abfahrten 74 m<sup>2</sup> vom Grundstück 220 zum Preis von € 40,00 / m<sup>2</sup> anzukaufen und der Dienstbarkeitsvertrag für eine Servitutsfläche von 282 m<sup>2</sup> zu vereinbaren. Der Bürgermeister verliest den Dienstbarkeitsvertrag vollinhaltlich.

Markus Kasbauer, es ist mir wichtig, dass die Zu- und Einfahrt gesichert ist und das geschieht nun mit diesem Vertrag.

Josef Bauer fragt, was mit der Restfläche beim Transformator geschieht.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Josef Kohlbauer dort Betonboxen errichten möchte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, 74 m<sup>2</sup> vom Grundstück 220 zum Preis von € 40,00 von Josef Kohlbauer zu kaufen und mit ihm einen Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung der dargestellten Servitutsfläche von 282 m<sup>2</sup> abzuschließen.

Der Dienstbarkeitsvertrag wird diesem Protokoll als Anlage 5 angeschlossen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**Punkt 4.****Lustbarkeitsabgabe****a) Aufhebung der Verordnung vom 2. 5. 2016****b) Beschlussfassung über die geänderte Lustbarkeitsabgabe**

a) Amtsleiter Klaus Selgrad erklärt, dass aufgrund mangelhafter Kundmachung (1 Tag zu kurz) und dem Umstand, dass für Filmvorführungen nach dem FAG nur ein Prozentsatz von 10 % zulässig ist, die Verordnung über die Lustbarkeitsabgabe bei der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung als nicht zulässig beurteilt wurde. Sie ist daher rechtswidrig und folglich durch Gemeinderatsbeschluss - mit entsprechender Kundmachung - aufzuheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung Lustbarkeitsabgabe, kundgemacht am 2. Mai. 2016, aufzuheben

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

b) Klaus Selgrad schlägt nun auf Basis der aufgehobenen Verordnung die Änderungen der Paragraphen mit Hilfe visueller Betrachtung vor:

§ 2 Abs. 1, Ausnahmen: geschlossene Tanzunterrichtskurse jeder Art, und nicht nur von beh. bewilligten Tanzschulen

§ 3 Abs. 1, Abgabenschuldner: Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung / Vergnügung (*und ergänzend auf Empfehlung des Amtes der Oö. Landesregierung*) bzw. das Wettunternehmen für deren Wettterminals.

§ 5 Abs. 1, Abgabesatz wird ergänzt: 10 % bei Veranstaltungen für Filmvorführungen nach dem FAG

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung Lustbarkeitsabgabe mit den vorgetragenen Änderungen zu beschließen. Die Verordnung wird als Anlage 6 diesem Protokoll angeschlossen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.****Punkt 5.****Zuschuss zur dauerhaften Sanierung öffentlicher Wege im landwirtschaftlichen Bereich, Diskussion und ev. Beschlussfassung**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es immer wieder Thema war, wenn Schäden an öffentlichen Wegen im landwirtschaftlichen Bereich aufgetreten sind, dass Unterstützungen von der Gemeinde erwartet wurden. Nach dem Unwetter am 23. Juli 2016 wurde dieses Ansinnen von den bäuerlichen Vertretern wiederum vorgebracht und man kam bei den Gesprächen zu folgenden Bedingungen:

- Sanierung mit Beton, Asphalt, Spritzdecke oder Rasengittersteinen
- Zuschuss je Laufmeter Weglänge € 8,00
- Weiterer Zuschuss für den gleichen Weg erst wieder nach 20 Jahren
- Begrenzung pro Betrieb bzw. pro Weg mit € 2.000,00 jährlich
- Max. € 10.000,00 Budgetmittel pro Jahr
- Darüber hinausgehende Forderungen werden im nächsten Jahr ausbezahlt
- Zuschüsse für nicht öffentliche Wege werden vom Straßenausschuss entschieden
- Änderungen der Kriterien obliegen dem Gemeinderat
- Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen



Markus Kasbauer stellt noch in Frage, ob man die Spritzdecke in die Förderung aufnehmen sollte, weil diese nicht so lange Bestand hat. Es sollte auch darüber diskutiert werden, warum nur der landwirtschaftliche Bereich eine Förderung erhält.

Der landwirtschaftliche Bereich umfasst Feld- und Wiesenwege, so der Bürgermeister.

Markus Kasbauer regt an, dass sich jemand diese Baumaßnahmen ansieht, damit die Sanierung auch einen Sinn macht.

Georg Mayr-Steffeldemel erinnert daran, dass in den Besprechungen darüber diskutiert wurde, dass nach den Sanierungsarbeiten die Baumaßnahme vom Straßenausschuss geprüft werden kann, ob der Weg so in Ordnung ist.

Florian Mair ist der Meinung, dass sich das mit dem Zeitraum von 20 Jahren erledigt.

Josef Bauer vertraut darauf, dass die Arbeiten von den jeweiligen Grundbesitzern sorgfältig durchgeführt werden. Er schlägt vor, die Begrenzung von € 2.000,00 pro Betrieb auf „pro Projekt“ zu ändern.

Dazu bemerkt der Bürgermeister, wenn zwei Betriebe einen Weg sanieren, kann die Förderung an beide Grundbesitzer erfolgen.

Josef Bauer findet, dass dann evtl. eher das Auslangen mit den budgetierten € 10.000,00 gefunden wird.

Philipp Meindl findet, dass diese Maßnahme mit den angeführten Bedingungen erstmal gestartet wird und dann kann man immer noch eine Entscheidung treffen.

Andreas Kislinger bemerkt, dass man froh sein kann, wenn jemand eine Sanierung durchführt und die meisten führen diese Arbeiten sorgfältig durch.

Der Bürgermeister stellt an Markus Kasbauer die Frage, welche Kriterien geschaffen werden könnten – eine Mindestbreite, eine Mindeststärke?

Markus Kasbauer findet eine Mindeststärke für sinnvoll, das kann auch kontrolliert werden.

Dazu stellt der Bürgermeister fest, sollte die Förderfähigkeit in Frage stehen, kann der Straßenausschuss eine Begutachtung vornehmen.

Helmut Mager hält es für positiv, wenn solche Privatinitiativen unterstützt werden. Werden die Anträge, die am Jahresanfang einlangen nach dem Datum des Einlangens oder nach der Notwendigkeit bewertet.

Der Bürgermeister glaubt, dass die Anträge erst im Laufe des Jahres einlangen werden und der Reihenfolge nach behandelt werden. Dieses Budget fällt unter die Freiwilligen Zuwendungen und sollte der Rahmen nicht auslangen, kann darüber im Gemeinderat gesprochen werden.

Günter Eymannsberger stellt eine Frage hinsichtlich der Abwicklung der Förderung.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in nächster Zeit eine Information an die Landwirte mit den beschlossenen Richtlinien erfolgt.

Günter Pichler bemängelt, dass der Weg vom Oberhasbauer in Richtung Wald damals auch von der Gemeinde hergestellt wurde.

Dazu bemerkt der Bürgermeister, dass es sich dabei um eine öffentliche Straße handelt und einen anderen Öffentlichkeitscharakter wie Feld- und Wiesenwege hat.

Christian Bachmair schlägt vor, in den Richtlinien eine Mindeststärke von 10 cm vorzusehen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass diese Anforderung nur für Beton gilt.

Johann Mayrhofer fragt nach, ob die Begrenzung von € 2.000,00 pro Betrieb ausreichend ist, wenn jemand z.B. eine größere Fläche hat? Oder könnte auch ein gewisser Prozentsatz der entstandenen Kosten gefördert werden?

Eine Förderung nach dem Sachaufwand wird nicht möglich sein, so der Bürgermeister.

Johannes Bauer möchte wissen, ob man in den Richtlinien hinzufügen kann, dass bei Betonarbeiten eine Bewehrung vorzusehen ist.

Markus Kasbauer hält es für möglich, dass diese Anforderungen in die Richtlinien aufgenommen werden.

Zusammengefasst ergeben sich nun folgende Bedingungen:

- Sanierung mit Beton, Asphalt, Spritzdecke oder Rasengittersteinen
- Mindestanforderungen: generell mind. 60 cm breit pro Spur, Beton 10 cm mit Bewehrung, Spritzdecke mind. 2 Schichten, Unterbau für Rasengittersteine, Asphalt Mindeststärke 6 cm
- Zuschuss je Laufmeter Weglänge € 8,-
- Weiterer Zuschuss für den gleichen Weg erst wieder nach 20 Jahren
- Begrenzung pro Betrieb bzw. pro Weg mit € 2.000,- jährlich
- Max. € 10.000,- Budgetmittel pro Jahr
- Darüber hinausgehende Forderungen werden im nächsten Jahr ausbezahlt
- Zuschüsse für nicht öffentliche Wege werden vom Straßenausschuss entschieden
- Änderungen der Kriterien obliegen dem Gemeinderat
- Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen

Der Bürgermeister stellt den Antrag, unter Zugrundelegung der oben genannten Bedingungen einen Zuschuss zur dauerhaften Sanierung öffentlicher Wege im landwirtschaftlichen Bereich zu beschließen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**Punkt 6.****Vergabe von Planungsarbeiten zur Erstellung eines Vorentwurfs, einer Kostenschätzung gem. ÖNORM B 1801-1 und der Einreichplanung für den Neubau des Feuerwehrhauses**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung darüber informiert wurde, dass das Raumprogramm mit einem Kostenrahmen von € 1.400.000,00 genehmigt wurde.

Für dieses Bauvorhaben ist ein Generalplaner notwendig und es wurden mehrere Angebote mit folgendem Ergebnis eingeholt:

<i>Angebote Neubau FF-Haus</i>			<i>Preise incl. MWSt.</i>	
<i>Firma</i>	<i>Lasinger &amp; Rauscher</i>	<i>BM Josef Buchinger</i>	<i>Architekturbüro Bauböck</i>	<i>Architekten AT4</i>
Vorentwurf, Kostenschätzung und Einreichplanung	23.520,00	17.160,00	28.320,00	27.648,00
Detailplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauaufsicht	114.771,60	72.000,00	129.609,60	131.395,20
Summe	138.291,60	89.160,00	157.929,60	159.043,20

Der Bürgermeister erläutert die einzelnen Positionen und ersucht um Zustimmung zur Vergabe der Planungsarbeiten an Baumeister Josef Buchinger.

Helmut Mager zweifelt nicht an der Erfahrung von Baumeister Buchinger und kann sich nicht erklären, wieso im Bereich Statik so hohe Kosten angenommen werden.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass Baumeister Buchinger persönlich vorgesprochen hat und man das Gefühl hatte, dass er die Erfahrung in diesem Aufgabengebiet hat.

Für Josef Bauer ist es klar, dass der Auftrag an den Billigstbieter vergeben werden sollte.

Kann BM Buchinger Referenzen in unserem Gebiet aufweisen, fragt Markus Kasbauer an.

Dazu gibt der Bürgermeister einzelne Projekte bekannt.

Stefan Engertsberger glaubt auch, dass Architekt Lasinger enttäuscht ist, aber das kommt auch in der Privatwirtschaft vor, dass man jahrelang mit einer Firma gut zusammenarbeitet und dann von einer anderen Firma ein besseres Angebot erhält.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Planungsarbeiten zur Erstellung eines Vorentwurfs, einer Kostenschätzung gem. ÖNORM B 1801-1 und die Einreichplanung für den Neubau des Feuerwehrhauses an Baumeister Josef Buchinger zum Preis von € 17.160,00 incl. MWSt. zu vergeben.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**Punkt 7.**

**Errichtung eines Gehweges an der Hamberger Landesstraße in der Ortschaft Unedt, Diskussion und ev. Beschlussfassung**

Der Bürgermeister erinnert daran, dass in der vorigen Gemeinderatsperiode davon gesprochen wurde, einen Gehsteig in der Ortschaft Unedt zu errichten. Solange keine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt war, schien der Gehsteig die einzige Lösung, die Fußgänger zu schützen. Im Vorjahr wurde von einer Anrainerin eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei der BH Schärding beantragt und diese wurde auch problemlos gewährt.

Günter Eymannsberger ist der Meinung, dass grundsätzlich langsamer gefahren wird, wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt ist.

Josef Bauer glaubt, dann man den Bewohnern in Unedt nicht etwas aufzwingen sollte, was sie gar nicht wünschen. Außerdem wäre auf dem Gehsteig eine Schneeräumung schwer durchführbar.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass der Neubau der Hamberg Bezirksstraße auf der gleichen Trasse erfolgt.

Markus Kasbauer stellt fest, dass die Fußgänger vor und nach der Siedlung Unedt auch keinen Gehsteig haben. Es wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen und er hält dies für ausreichend.

Günter Pichler fragt an, ob man evt. eine Ausweiche für den Schülerverkehr schaffen kann.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, so der Bürgermeister. Bei einer Bucht zieht der fließende Verkehr ungehindert am Schulbus vorbei und wenn eine Straßenhaltestelle besteht, muss der nachkommende Verkehr hinter dem blinkenden Schulbus warten.

Wenn man die verschiedenen Kriterien wie Übersichtlichkeit, Notwendigkeit und Geschwindigkeitsbeschränkung überlegt, ist die Errichtung des Gehsteiges nicht unbedingt erforderlich, so Helmut Mager.

Stefan Engertsberger hat mit einigen Bewohnern der Ortschaft Unedt gesprochen und auch diese halten den Gehsteig nicht für unbedingt notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gehweg an der Hamberger Landesstraße in der Ortschaft Unedt nicht zu bauen.

**Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.**

**Punkt 8.**

**Allfälliges**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Gemeinde Schardenberg vom **Unwetter am 23.07.2016** bei weitem nicht so betroffen war wie die Gemeinde Freinberg. Es wurde mit der Wildbachverbauung hinsichtlich der betroffenen Gemeindebewohner Kontakt aufgenommen und der Bürgermeister informiert über die entstandenen Schäden sowie die anfallenden Kosten. Die Schäden werden in den nächsten Wochen behoben und die Kosten der Interessenten wird die Gemeinde übernehmen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit für diese Kosten einen BZ-Antrag zu stellen.

Weiters informiert der Bürgermeister darüber, dass der Wasserverband Haibachtal auch betroffen ist, da der **Kanal in Haibach** sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde, ein Teil davon war komplett zerstört. Die Firma Braumann hat sofort Arbeiter eingesetzt und der Kanal funktioniert wieder. Abschließend muss der Kanal nochmals gereinigt werden.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die **Räumlichkeiten im Kindergarten** nicht mehr ausreichen. Es ist bereits eine Idee entstanden und der Bürgermeister erläutert die Planungen anhand einer Folie.

Arch. Lasinger hat bereits beim Amt der öö. Landesregierung vorgesprochen, laut Bedarfserhebung ist in Schardenberg die Errichtung einer vierten Kindergartengruppe möglich.

Die Planungen hinsichtlich **Betriebsbaugebiet** in Kubing gehen nicht voran.

Der heurige **Gemeindeausflug** wird getrennt für Bedienstete und Gemeinderat durchgeführt, der Ausflug der Bediensteten findet am 26.08.2016 statt. Der Ausflug der Gemeinderäte findet am 15. Oktober 2016 in das Salzkammergut statt.

Heute fand ein Gespräch mit Herrn Pfaffinger hinsichtlich des **Gasthauses am Aussichtsturm** statt. Herr Pfaffinger sucht Interessenten, die sich an der Sanierung des Gasthauses beteiligen wollen ist aber auch zum Verkauf bereit.

Die Gemeinde wird sich bemühen, evt. interessierte Betreiber für das Gasthaus zu finden.

Eine kleine Rüge noch vom Bürgermeister hinsichtlich **Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen** an die Mitglieder des Gemeinderates. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, an den diversen Veranstaltungen teilzunehmen.

Günter Eymannsberger lädt zum **Familienfest am 10. und 11. September 2016** in der Stockhalle ein.

Josef Bauer regt an, dass im Urlaubsmonat August keine Sitzungen eingeplant werden.

Josef Gruber berichtet, dass bei der **Baustelle Stolper in der Römerstraße** ein Graben für den Wasseranschluss offen steht und dadurch Unfallgefahr für Kinder besteht.

Franz Scharnböck weist darauf hin, dass bei der **Siedlungsstraße am Kubinger Feld** im Bereich Burgholzer Rainer Wassereintritte auftreten.

Der Bürgermeister wird sich bemühen, dass die Asphaltierungsarbeiten für diesen Abschnitt bald erfolgen.

Markus Kasbauer fragt an, was nun hinsichtlich **Pumpwerk** bei seinem Wohnhaus geschehen soll.

Es fand bereits ein Gespräch mit Ing. Kreindl stattgefunden hat, das Gespräch mit Herrn Luger von der Firma Braumann steht noch aus.

Abschließend dankt der Bürgermeister für die gute Mitarbeit und wünscht allen noch einen schönen Urlaub.



**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar  
4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 45  
Tel. 07712/2365, Fax 07712/2365-10  
e-mail: office@notariat-schaerding.at

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter **N202901-3-**

707/16 Mag.AK./

Angezeigt am  
zu Erf.Nr.  
öffentliche Notare Mag. Bernhard Eder &  
Dr. Gregor Heitzinger Partnerschaft, Schärding

# KAUFVERTRAG

vom

geschlossen zwischen  
der **Marktgemeinde Schardenberg**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch  
Herrn Bürgermeister **Josef Schachner**, geboren am 21.09.1955, wohnhaft Fraunhof  
15, 4784 Schardenberg, als **VERKÄUFERIN** einerseits,  
sowie Herrn **Lukas Osterholzer**, geboren am 14.11.1992, und Frau **Kristina Seboldt**,  
geboren am 18.04.1991, beide wohnhaft Gärtnerweg, D-94036 Passau, als  
**KÄUFER** andererseits,  
wie folgt:

## ERSTENS: Kaufgegenstand und Kaufpreis

Die Marktgemeinde Schardenberg verkauft und übergibt gleichzeitig an Herrn Lukas Osterholzer und Frau Kristina Seboldt und diese beiden letzteren kaufen und übernehmen gleichzeitig von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ 514 GB 48236 Schardenberg das Grundstück 207/26 im Katasterausmaß von 900 m<sup>2</sup>, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten, Grenzen und Pflichten sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 37,-/m<sup>2</sup>, daher um den Gesamtkaufpreis von ..... **€ 33.300,-** (dreiunddreißigtausenddreihundert Euro), welcher Kaufpreis innerhalb von vierzehn

Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und von den Käufern auf das von der Verkäuferin namhaft gemachte Konto bei der Raiffeisenbank Region Schärding eGen, Bankstelle 4784 Schardenberg, IBAN AT33 34455 0000 4610234, BIC: RZOOAT2L455, spesenfrei zu überweisen ist.

Sollte der Kaufpreis nicht oder nicht vollständig fristgerecht (auch ohne Verschulden der Käuferseite) bezahlt bzw. überwiesen sein, hat die Verkäuferseite das Recht durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter der vorstehenden Anschrift vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet die Käuferseite, welche dies zustimmend zur Kenntnis nimmt, der Verkäuferseite für jeden aus diesem Grunde entstehenden Schaden (Rückabwicklung des Kaufvertrages, allfälliger Minderkaufpreis bei Weiterveräußerung, etc.). Eine Rücktrittserklärung der Verkäuferseite ist jedoch unwirksam, wenn diese nach vollständigem Kaufpreiseingang bei der Käuferseite einlangt. Macht die Verkäuferseite von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sind im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen von 6 % per anno zu entrichten, welche zwischen den Vertragsparteien direkt zu entrichten sind.

Der Schriftenverfasser wird einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufvertrag erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung grundbücherlich durchzuführen. Die Zahlung ist jedoch keine Vertragsbedingung und daher dem Grundbuchgericht nicht gesondert nachzuweisen. Der diesbezügliche Nachweis ist von der Verkäuferseite lediglich dem Schriftenverfasser und nicht dem Grundbuchgericht gegenüber zu erbringen und ist die Verkäuferseite verpflichtet, den Kaufpreiseingang dem Schriftenverfasser unverzüglich durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung (auch per Telefax oder E-mail möglich) zu bestätigen.

### **ZWEITENS: Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt mit dem Tag des Einganges des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin und haben von diesem Tage angefangen die Käufer alle das Vertragsobjekt betreffenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen.

### **DRITTENS: Lastenfreiheit - Gewährleistung**

Das Grundstück ist unbebaut und nach Angaben der Vertragsparteien im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet. Es grenzt unmittelbar an das Öffentliche Gut.



Die Käufer haben den Vertragsgegenstand besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand, Flächenwidmung, Bebaubarkeit und Aufschließung sowie Anschlussmöglichkeiten und Aufschließungskosten informiert.

Die Verkäuferin haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber haftet sie für das verrechnete Flächenausmaß, die Baulandwidmung und für die vollkommen lasten- und bestandrechtsfreie Übergabe des kaufgegenständlichen Grundstückes, sowie dafür, dass auf dem gesamten Vertragsobjekt ein gewachsener Untergrund vorhanden ist und keinerlei Auffüllungen vorliegen.

Die Verkäuferin erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, dass keine außerbücherlichen Lasten, wie z.B. Geh- oder Fahrrechte, Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Telefonleitungsrechte oder sonstige nicht verbücherte Dienstbarkeiten auf dem Vertragsobjekt vorhanden sind. Sie haftet auch dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminationen wird von der Verkäuferin nur insoweit gehaftet, als diese durch ihr endesgefertigtes Organ verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminationen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontamination oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

### **VIERTENS: Wiederkaufsrecht**

Die Käufer sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfs in der Marktgemeinde Schardenberg abgeschlossen wird und verpflichten sich daher die Käufer innerhalb von fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus zumindest im Rohbau zu errichten.

Zur Sicherstellung dieses Siedlungszweckes – nämlich der Widmung von Grundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern – behält sich die Verkäuferin am Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1068 ff. ABGB vor und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis der in diesem Vertrag fixierte Kaufpreis zu gelten hat, wobei eine Wertsicherung desselben ausdrücklich ausgeschlossen wird.



Das Wiederkaufsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn die Käufer oder deren Rechtsnachfolger

- das Vertragsobjekt unverbaut weiter veräußern sollten,
- auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages einen Wohnhausrohbau errichtet haben oder
- das Vertragsobjekt in einer dem Siedlungszweck widrigen Weise benutzen sollten, insbesondere durch Führung von lärmenden Betrieben oder durch Verwendung des Grundstückes als Lagerplatz.

Sofern die Wiederkaufsberechtigte nicht längstens innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.

Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz der Käufer mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.

Die von den Käufern nachweislich gemachten notwendigen oder nützlichen Aufwendungen sind im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes von der Verkäuferin unter der Voraussetzung zu ersetzen, dass das Vertragsobjekt dadurch verbessert, also sein Wert erhöht worden ist. Sollte über die Höhe des zu erstattenden Betrages unter den Vertragsparteien eine Einigung nicht erzielt werden können, ist die (allenfalls) eingetretene Werterhöhung von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen aus dem Immobilienwesen festzustellen.

Können sich die Vertragsparteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, wäre der Sachverständige vom Vorsteher des Landesgerichtes Ried im Innkreis zu bestellen.

Im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes sind alle Kosten und Gebühren der Rückübereignung von den Käufern zu tragen, sodass die Verkäuferin (=Wiederkäuferin, nämlich die Marktgemeinde Schardenberg) diesbezüglich keine Auslagen treffen dürfen.

Die Verkäuferin nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des obgenannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen der Käufer im Grundbuch gelöscht werden kann.

**FÜNFTENS: Aufsandungserklärung**

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der Katastralgemeinde 48236 Schardenberg nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können und zwar:

- A) Abschreibung des vertragsgegenständlichen Grundstückes 207/26 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 514, die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür und die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dieser neu eröffneten Grundbuchseinlage je zur Hälfte für  
**Osterholzer Lukas , geboren am 1992-11-14 und  
Seboldt Kristina , geboren am 1991-04-18;**
- B) Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „VIERTENS“ dieses Vertrages hinsichtlich Grundstück 207/26 vorgetragen ob der gemäß „A)“ dieses Vertragspunktes neu eröffneten Grundbuchseinlage, für die  
**Marktgemeinde Schardenberg.**

**SECHSTENS: Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren einschließlich der seinerzeitigen Vermessungskosten des Vertragsobjektes (ausgenommen allerdings die Immobilien-ertragsteuer) tragen die Käufer, welche auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben. Die Verkäuferseite ist diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten, dies unbeschadet der solidarischen Haftung beider Vertragsteile gegenüber dem Finanzamt und dem Schriftenverfasser.

Die Verkäuferseite erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, dass Verkehrsflächenbeiträge nach §§ 19, 20 OÖ BauO sowie Aufschließungsbeiträge nach dem O.ö. ROG 1994 für Wasser und Kanal noch nicht vorgeschrieben wurden. Die Käuferseite hat für diese künftigen Kosten alleine aufzukommen bzw. allenfalls der Verkäuferseite zwischenzeitig hinsichtlich des Kaufobjektes zur Vorschreibung gelangende diesbezügliche Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Die Verkäuferseite wurde über die seit 01.04.2012 geltende Immobilienertragsteuer vom Schriftenverfasser eingehend informiert. Die Verkäuferseite erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft keinen Gewinn im Sinne des § 30 Abs. 3 EStG zu erzielen, sodass eine Immobilienertragsteuer nicht anfällt.

### **SIEBTENS: Rechtswirksamkeit - Grundverkehrserklärung**

Dieser Vertrag tritt sofort mit Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Die Käufer erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 OÖ GVG 1994, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Grundstück um ein unbebautes Grundstück handelt, welches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schardenberg als Bauland im Sinne des § 21 OÖ ROG gewidmet ist, sodass der Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes genehmigungsfrei zulässig ist.

Dem Käufer sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käufer erklären an Eides Statt, Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 25.08.2016 genehmigt und bedarf gemäß § 106 Abs. 1 Z. 2 OÖ Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Wert 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

### **ACHTENS: Grundbuchsdurchführung**

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Vorliegen der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verbüchert werden kann und erst mit Grundbuchsdurchführung der Eigentumsübergang erfolgt.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrannganmerkung wird trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung nicht vereinbart.

### **NEUNTENS: Kenntnis des wahren Wertes - Anfechtungsverzicht**

Die Vertragsteile erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung dieses Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei welchen die Vertragsteile auf

den Wert von Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben. Jeder Vertragspartner erklärt bei Abschluss dieses Vertrages nicht benachteiligt zu sein und demnach keinen Anlass zu haben, diesen Vertrag wegen behaupteter Verletzung um oder über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten und verzichten beide Vertragsteile auf diese Anfechtung, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist.

**ZEHNTENS: Bevollmächtigung**

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen hiermit öffentlichen Notar Doktor Gregor Heitzinger mit dem Amtssitz in 4780 Schärding, allfällige nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages in jeglicher Form vorzunehmen, weiters alle notwendigen Erklärungen, insbesondere nach dem Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz oder nach der Oberösterreichischen Bauordnung, abzugeben oder zu unterfertigen, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

**ELFTENS: Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Käufer zu Handen des Herrn Lukas Osterholzer bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäuferin erhält eine - über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Schärding, am

Schärding, am

**Marktgemeinde Schardenberg**

.....  
*BGM. Josef Schachner*

.....  
*Lukas Osterholzer, geb. 14.11.1992*

.....  
*Kristina Seboldt, geb. 18.04.1991*





**MAG. BERNHARD EDER**  
öffentlicher Notar

4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 45  
Tel. 07712/2365, Fax 07712/2365-10  
e-mail: office@notariat-schaerding.at

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter **N202901-3-**

638/16 Mag.E./JM.

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob Liegenschaft EZ 527 GB 48236 Schardenberg (Jürgen Sälzer und Maria Glas) ist nachstehende Last einverleibt und zwar:

1 a 2156/2013  
WIEDERKAUFSRECHT hins Gst 207/9  
gem Pkt 4 Kaufvertrag 2013-02-13  
für Marktgemeinde Schardenberg

Die **Marktgemeinde Schardenberg**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Josef Schachner**, geboren am 21.09.1955, wohnhaft Fraunhof 15, 4784 Schardenberg, erklärt hiemit durch ihr endesgefertigtes Organ, dass dieses Wiederkaufsrecht infolge Bebauung des Grundstückes längst gegenstandslos geworden ist und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der zu ihren Gunsten ob Liegenschaft EZ 527 GB 48236 Schardenberg einverleibten, oben näher bezeichneten Rechtes und zwar ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der **Markt-gemeinde Schardenberg** vom ..... beschlossen und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Schärding, am

## Anlage 3

---



**DR. GREGOR HEITZINGER**

öffentlicher Notar

4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 45  
Tel. 07712/2365, Fax 07712/2365-10  
e-mail: office@notariat-schaending.at

1629/15 GH./JM.

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter **N207905-1-**

### LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 540 GB 48236 Schardenberg ist in C-LNr. 2 das Wiederkaufsrecht hinsichtlich Grundstück 337/25 für die Marktgemeinde Schardenberg einverleibt.

Die **Marktgemeinde Schardenberg**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Josef Schachner**, geboren am 21.09.1955, wohnhaft Fraunhof 15, 4784 Schardenberg erklärt, dass dieses Wiederkaufsrecht gegenstandslos geworden ist und erteilt demzufolge ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des bei der Liegenschaft EZ 540 GB 48236 Schardenberg unter C-LNr. 2 zu ihren Gunsten haftenden Wiederkaufsrechtes, dies ohne ihr ferners Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom ..... genehmigt.



**DR. HANS PETER RAAB**  
ÖFFENTLICHER NOTAR

4910 RIED I. I., STELZHAMERPLATZ 2  
TEL. 07752/82644, FAX 07752/80098  
e-mail: office@notar-raab.at

**HR**  
Hans  
Peter  
RAAB

MR/KS

## **NACHTRAG ZUM VERTRAG ÜBER DIE EINRÄUMUNG EINES NUTZUNGSRECHTS**

abgeschlossen zwischen

1. Frau **Jennifer Gott**, geboren am 23.12.1983, 1070 Wien, Kirchengasse 10/230  
als „verpflichtete Vertragspartei“ einerseits und
2. der **Gemeinde Schardenberg**, 4784 Schardenberg,  
Schärdinger Straße 4,  
als „berechtigte Vertragspartei“ andererseits,

wie folgt:

I.

Die Vertragsparteien haben einen Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechts vom 04. bzw. 10.08.2015 abgeschlossen, mit welchem Frau Jennifer Gott als Eigentümerin der Grundstücke 99 und 100, vorgetragen bei der Liegenschaft EZ 96 KG 48236 Schardenberg, der Gemeinde Schardenberg die Dienstbarkeit der Benützung eines Teils der Grundstücke 99 und 100 als Ski- und Rodelwiese eingeräumt hat.

## Anlage 4

---

Mit Vermessungsurkunde der Geometer Schachinger Ziviltechniker GmbH in Schärding vom 10.04.2014, GZ 11206, wurden die Grundstücke 99 und 100 der KG 48236 Schardenberg geteilt bzw. neu vermessen und erhalten folgende neue Grundstücksnummern:

1. das Grundstück 99 der KG 48236 Schardenberg wird geteilt in die Grundstücke 99/1 im Ausmaß von 264 m<sup>2</sup> und 99/2 im Ausmaß von 212 m<sup>2</sup>, sowie
2. das Grundstück 100 wird geteilt in das Trennstück „3“ im Ausmaß von 565 m<sup>2</sup>, welches mit dem neu gebildeten Grundstück 99/2 vereinigt wird und dieses in der weiteren Folge ein Ausmaß von 777 m<sup>2</sup> ausweist, und in das Restgrundstück 100 im Ausmaß von 123 m<sup>2</sup>.

Das neu vermessene Grundstück 99/2 wurde bereits vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 96 KG 48236 Schardenberg unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes abgeschrieben und ist dieses nunmehr in der neu eröffneten Grundbuchseinlage EZ 543 KG 48236 Schardenberg vorgetragen. Die Dienstbarkeit wurde hinsichtlich des Grundstückes 99/2 in die neue Einlage mitübertragen.

Durch die Neuvermessung der vorgenannten Grundstücke und Abschreibung in eine neue Grundbuchseinlage kann die von den Vertragsparteien im Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechtes vom 04. bzw. 10.08.2015 eingeräumte Dienstbarkeit nunmehr auf das neu vermessene Grundstück 99/2 im Ausmaß von 777 m<sup>2</sup> eingeschränkt und bei der Liegenschaft EZ 96 KG 48236 Schardenberg hinsichtlich der Grundstücke 99/1 und 100 gelöscht werden.

Die Dienstbarkeitsvereinbarung wird daher wie folgt präzisiert und der Grundbuchstand wie folgt berichtigt:

### II.

Folgende Textpassagen des Vertragspunktes 2.1. werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Aufhebung folgender Textpassage: „der unter Punkt 2.2. angeführte 15 m breite, schraffiert dargestellte Streifen, als Bauland gewidmet bleibt“

Neufassung anstelle der vorgenannten Textpassage: „die unter Punkt 2.2. angeführten Grundstücke 99/1 und 100 als Bauland gewidmet bleiben“



## Anlage 4

---

Aufhebung folgender Textpassage: „der Gemeinde SCHARDENBERG an den Grundstücken 99 und 100“

Neufassung anstelle der vorgenannten Textpassage: „der Gemeinde SCHARDENBERG am Grundstück 99/2“

Aufhebung folgender Textpassage: „(Fronwaldstraße)“ zum Grundstück 100“

Neufassung anstelle der vorgenannten Textpassage: „(Fronwaldstraße)“ zum Grundstück 99/2“

### III.

Der Vertragspunkt 2.2. wird zur Gänze aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Jedenfalls nicht der Dienstbarkeit des Nutzungsrechtes unterliegend sind die Grundstücke 99/1 und 100. Diese Grundstücke verbleiben daher im alleinigen Nutzungsrecht von Frau Jennifer Anne Gott und können diese nach deren Belieben benützt, bewirtschaftet, eingezäunt oder wie auch immer verwendet werden.“

### IV.

Folgende Textpassage des Vertragspunktes 2.9. wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Aufhebung folgender Textpassage: „der Grundstücke 99 und 100“

Neufassung anstelle der vorgenannten Textpassage: „des Grundstückes 99/2“

### V.

Im Übrigen bleiben die Vereinbarungen des Vertrages über die Einräumung eines Nutzungsrechtes vom 03. bzw. 10.08.2015 unverändert aufrecht, soweit sie nicht durch diesen Nachtrag abgeändert wurden.

### VI.

Dieser Nachtrag wurde durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schardenberg \_\_\_\_\_ genehmigt und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### VII.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Nachtrages erteilen alle Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über alleiniges Einschreiten einer jeden Vertragspartei

## Anlage 4

---

1. bei der Liegenschaft EZ 96 KG 48236 Schardenberg die Löschung der in C-LNR 12 haftenden Dienstbarkeit der Benützung als Ski- und Rodelwiese für die Gemeinde Schardenberg hinsichtlich Grundstücke 99/1 und 100, einverleibt werde,
2. bei der Liegenschaft EZ 543 KG 48236 Schardenberg die Rechtsgrundlage der Dienstbarkeit der Benützung als Ski- und Rodelwiese hinsichtlich Grundstück 99/2 um diesen Nachtrag ergänzt bzw. berichtigt werde.

### VIII.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Nachtrages und die damit verbundenen Kosten und Gebühren aller Art trägt Frau Jennifer Gott.

Die Urschrift dieses Vertrages erhält Frau Jennifer Gott. Die Gemeinde Schardenberg erhält eine einfache oder über Verlangen auch eine beglaubigte Abschrift.

.....  
Jennifer Gott, geboren am 23.12.1983

.....  
Gemeinde Schardenberg

## DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Dienstbarkeitsgeber **Herrn Josef Kohlbauer, wohnhaft in 4784 Schardenberg, Kubinger Straße 6** und der **Marktgemeinde Schardenberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schachner** wie folgt:

### **I.**

Der Dienstbarkeitsgeber räumt der Marktgemeinde Schardenberg das Recht ein, die auf dem diesem Vertrag beiliegenden Vermessungsplan des Geometer Schachinger, GZ.: 11791 dargestellten Teilflächen der Parzelle Nr. 220, KG Schardenberg im Ausmaß von 282m<sup>2</sup> für öffentliche Nutzung bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Dienstbarkeit ist die in diesem Vermessungsplan dargestellte Brückenwaage.

### **II.**

Herr Josef Kohlbauer räumt der Marktgemeinde Schardenberg das vorgenannte Recht auf die Dauer von 20 Jahren ein.

Als Gegenleistung werden diese Flächen von der Marktgemeinde Schardenberg mit einer neuen Asphaltoberfläche versehen und notwendige Abschlüsse mit Leistensteinen hergestellt.

Sollte während dieser Laufzeit von 20 Jahren eine Betriebsübergabe stattfinden, geht diese Dienstbarkeit auch auf den Rechtsnachfolger über.

### **III.**

Die Marktgemeinde Schardenberg verpflichtet sich zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Flächen und stellt vor Durchführung dieser Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer her. Die Dienstbarkeitsnehmerin ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, insbesondere Schneeräumungsarbeiten und Streuung durchzuführen, damit eine gefahrlose Benützung sichergestellt ist.

### **IV.**

Die Dienstbarkeitsnehmerin hält den Dienstbarkeitsgeber für mögliche Ersatzansprüche Dritter wegen des Zustandes dieser Flächen klag- und schadlos.

## Anlage 5

---

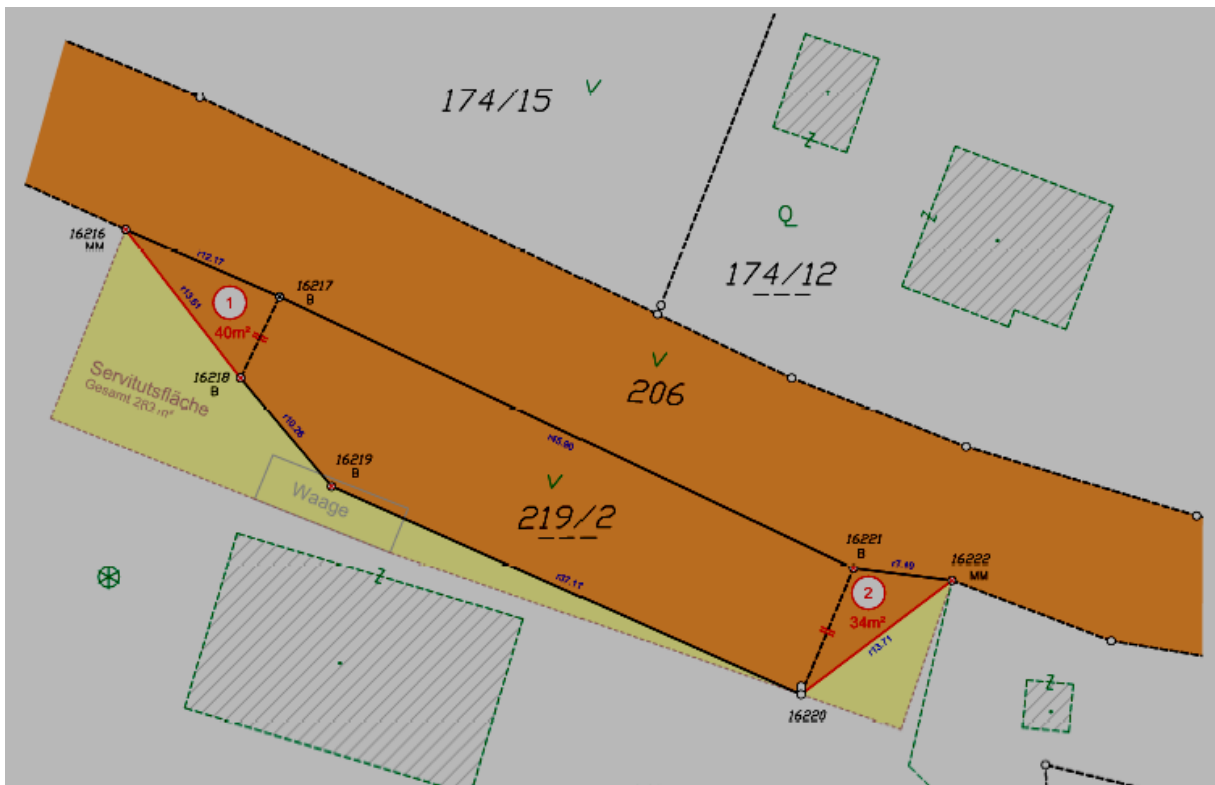
### V.

Die von der Marktgemeinde getätigten Investitionen zur Herstellung und Instandsetzung oben genannter Flächen sind durch das unentgeltliche Benützungsrecht abgegolten und ist daher nach Ablauf des Vertrages seitens des Dienstbarkeitsgebers keine Entschädigung zu leisten.

### VI.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 25. August 2016.



Dienstbarkeitsgeber:

Dienstbarkeitsnehmer:

(Josef Kohlbauer)

(Bgm. Josef Schachner)

# **ABGABEVERORDNUNG**

## Lustbarkeitsabgabe

### **Präambel**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.08.2016 wird aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
- Veranstaltungen aller im Gemeindegebiet ansässigen Vereine und Organisationen,
  - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
  - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
  - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
  - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
  - geschlossene Tanzunterrichtskurse jeder Art,
  - Veranstaltungen zum Verkauf und der Ausstellung lebender Nutztiere.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung bzw. das Wettunternehmen für deren Wettterminals.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z.B. Kartenpreis
  - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,

## Anlage 6

---

- Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung / Vergnügung besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
  - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen / Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
  - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

### **§ 5 Abgabesatz**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15% des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei *folgenden Veranstaltungen / Lustbarkeiten*:
- 10 % bei Veranstaltungen für Filmvorführungen nach dem FAG
  - 25 % bei Paintballveranstaltungen
  - 25% bei Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich dergleichen Filmvorführungen sowie einschlägiger Ausstellungen (z.B. Erotikmessen)
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

### **§ 6 Anmeldung**

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

## **Anlage 6**

---

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

### **§ 7 Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

### **§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.) müssen
  - mit fortlaufender Nummer versehen sein und
  - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.



## **Anlage 6**

---

- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

### **§ 9**

#### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).  
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).  
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

### **§ 10**

#### **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

### **§ 11**

#### **Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
  1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.

## Anlage 6

---

- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. September 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abgabeverordnung Lustbarkeitsabgabe der Marktgemeinde Schardenberg, kundgemacht am 2. Mai 2016, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Josef Schachner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

-----  
Unterschrift des Schriftführers:

-----  
Unterschrift des Vorsitzenden:

-----  
Unterschrift eines Mitgliedes  
der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

-----  
Unterschrift eines Mitgliedes  
der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

-----  
Unterschrift eines Mitgliedes  
der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 09.06.2016 zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Ende: 22:30 Uhr

Abschluss: Wirt 'z Moarhof

Dokumentation: Band 9 - 12